

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-E)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) und vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), erläßt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Längen in Meter	Zuordnung
Hauptsammler A		
• Schacht 84.1 bis D14	• 5	• Neubau
• Schacht 1 bis D5	• 85	• Neubau
• Schacht 6 bis 1	• 4,6	• Neubau
Sammler A 1		
• Schacht 13 bis 6	• 217,3	• Aufdimensionierung
Sammler A 4		
• Schacht 57 bis D14	• 190	• Aufdimensionierung
Hauptsammler B		
• Schacht 260 bis RÜ2	• 455,1	• Aufdimensionierung
• 242 bis 201f	• 281,4	• Aufdimensionierung
• TB1 bis 241	• 21,5	• Neubau
	• 41	• Neubau
Sammler B1		
• Schacht 204 bis 201	• 114,4	• Änderung der Hydraulik
Sammler B2		
• Schacht 220 bis 212	• 211	• Aufdimensionierung
Sammler B6		
• Schacht 285 bis 283 a	• 85,6	• Aufdimensionierung
Hauptsammler C		
• Schacht 367 bis TB1	• 299,1	• Aufdimensionierung
• Schacht 392 bis RÜ3	• 61	• Aufdimensionierung
• RÜ3 bis 385a,	• 20,1	• Umschluß RÜ3
• 301 bis 201c	• 77	• Aufdimensionierung
• TB2 bis BUE	• 11	• Neubau
Sammler C7		
• Schacht 345 bis 341	• 80,73	• Aufdimensionierung
Sammler C9		
• Schacht 366 bis 364	• 54,18	• Aufdimensionierung

Sammler C10	•	•
• Schacht 370.1 bis 367	• 80,35	• Aufdimensionierung
	• 826	• Neubau
Entlastungskanal D für den Hauptsammler A (Trennbauwerk 1 bis D14)		
Entlastungskanal von RÜ3 zu E3	• 108	• Neubau
Entlastungskanal BÜ (vom Beckenüberlauf bis E1)	• 265	• Neubau

Neubau Sonderbauwerke:

Einlaufbauwerk E1

Regenüberlauf 2

Regenüberlauf 3

Trennbauwerk T1

Beckenüberlauf 1

Regenüberlaufbecken vor Kläranlage

Klärschlammbehälter

Notwendige Umschlüsse :

Sammler C14

• Schacht 357a bis 391 • 29 • Neubau

Sammler C14.1

• Schacht 356 bis 356a • 6 • Neubau

Sammler A 4.1.1

• Schacht 48.1 bis 48 • 12 • Neubau

Die Maßnahme umfaßt somit den Neubau von 1,4 km Kanalleitungen zur Verbesserung der hydraulischen Situation und die notwendige Aufdimensionierung von Haltungen mit ca. 1,9 km Gesamtlänge. Insgesamt sind Leitungen vom 3,5 km von den Arbeiten betroffen, wohingegen 5,9 km Leitungen beibehalten werden können.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht;
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wurden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 3000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen, wenn sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	7,10 DM
b) pro m ² Geschoßfläche	21,00 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 15.09.1997
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 15.09.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.1997 angeheftet und am 10.10.1997 wieder abgenommen.

Kitzingen, 10.10.1997
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

Pfister
Verw.-Oberinspektor